Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1596

06. 01. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wüppesahl und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1569 —

Ermittlungsverfahren nach der Brokdorf-Demonstration am 7. Juni 1986

Der Bundesminister des Innern – P III 1 – 654 200 – 24/2 – hat mit Schreiben vom 5. Januar 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Beamte des Bundesgrenzschutzes waren bei dieser Demonstration im Einsatz?

Bei dem Einsatz am 7. Juni 1986 am KKW Brokdorf waren 1 221 Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes (BGS) gemäß § 9 Bundesgrenzschutzgesetz zur Unterstützung der Polizei des Landes Schleswig-Holstein eingesetzt.

2. Haben diese Beamten Reizstoffe eingesetzt, deren Einsatz befohlen oder – z. B. aus BGS-Hubschraubern heraus – ermöglicht?

Einsatzkräfte des Bundesgrenzschutzes haben zweimal zur Abwehr äußerst brutal geführter Angriffe gewaltsamer Störer Reizstoffe eingesetzt. Der Einsatz wurde von dem BGS-Einheitsführer in den entstandenen Notwehrsituationen unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen in nicht zu beanstandender Weise angeordnet.

Aus BGS-Hubschraubern wurden weder Reizstoffe eingesetzt noch deren Einsatz angeordnet oder ermöglicht.

3. Wenn ja, wann, wo und in welcher Einsatzlage/Anlaß ist dies geschehen?

In beiden Fällen erfolgte der Reizstoffeinsatz weit ab vom Kundgebungsplatz. Erstmals wurde durch einen der BGS-Einheit kurzzeitig unterstellten Wasserwerfer 6 der Polizei Schleswig-Holstein Wasser mit CS-Beimischung eingesetzt, als die BGS-Einheit ca. 650 m nordnordwestlich des KKW-Geländes während einer Räumaktion massiv mit Leuchtraketen, Stahlkugeln, Steinen und Weidezaunpfählen angegriffen wurde und in Bedrängnis geriet.

Im zweiten Fall wurde dieselbe BGS-Einheit in Fortsetzung der Räumaktion ca. 1 000 m nordnordwestlich des KKW-Geländes in gleicher Weise angegriffen. Die mit hoher krimineller Energie geführten Angriffe mußten durch den Einsatz von Reizstoffwurfkörpern mit CN abgewehrt werden.

4. Falls nein, auf welche Informationen bzw. Einsatzdokumentation stützt die Bundesregierung diese verneinende Auskunft? Kann sie eine Beteiligung des BGS hiernach ausschließen?

Entfällt.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die unterlassene Einsatzdokumentation in dieser entscheidenden Einsatzphase angesichts gleichzeitig erhobener Forderungen, die Dokumentation des Demonstrantenverhaltens organisatorisch und technisch verbessern zu müssen?

Einsatzführung und Einsatzverantwortung lagen bei dem hier genannten Einsatz beim Land Schleswig-Holstein. Insoweit steht der Bundesregierung eine Bewertung nicht zu.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, daß nach dem Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft vernommene Polizisten bis hin zur Einsatzleitung z. T. die Unwahrheit gesagt haben, um einander vor Strafverfolgung zu schützen, im Hinblick auf das notwendige Rechtsbewußtsein dieses Berufsstandes?

Eine Bewertung des Verhaltens von an diesem Einsatz beteiligten Polizeibeamten obliegt dem einsatzverantwortlichen Land Schleswig-Holstein.

Die Staatsanwaltschaft Itzehoe als verantwortliche Ermittlungsbehörde hat das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatnachweises bzw. mangels Tatverdachts eingestellt.

7. Angesichts der Tatsache, daß auf vorliegendem nichtpolizeilichem Filmmaterial an dem fraglichen Reizstoffeinsatz beteiligte Polizisten erkennbar, jedoch nicht identifizierbar sind, teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß hierdurch nochmals die Notwendigkeit belegt wird, Polizeibeamte mit Namensschildern oder Identifizierungs-Nummern auszustatten? Falls nein, welche Erwägungen sprechen nach Meinung der Bundesregierung dagegen und überwiegen dieses Bedürfnis?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung aller Innenminister und -senatoren der Länder, daß eine Kennzeichnung von Polizeibeamten im Einsatz mit Namensschildern oder Dienstnummern nicht notwendig ist.

Sie folgt deshalb auch in ihrem Zuständigkeitsbereich – Bundesgrenzschutz – dem entsprechenden Beschluß der Innenministerkonferenz.

8. Ist die Bundesregierung informiert über den Verbleib – und ggf. Einsatz – der während dieses Einsatzes aus Polizeibeständen abhanden gekommenen Kiste mit Reizstoff-Munition (so die Auskunft der Kieler Landesregierung im dortigen Innenausschuß am 9. Dezember 1987)?

Nein.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß von Polizeieinsätzen betroffene Bürger/innen, deren Beschwerden an einer von Polizisten bewußt vereitelten Aufklärung scheitern, noch berechtigtes Vertrauen in diesen Staat und seine Organe setzen können? Falls die Bundesregierung die Zweifel hieran teilt, wie kann hinsichtlich der Aufklärung solcher Vorgänge dieses Vertrauen hergestellt werden? Welche Maßnahmen, insbesondere im Bereich der „Bundespolizei" BGS, gedenkt die Bundesregierung hierzu zu ergreifen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Bürger auf das rechtmäßige Handeln der Polizei uneingeschränkt vertrauen können muß.

Die Bundesregierung hat keinen Zweifel, daß die zuständige Landesregierung von Schleswig-Holstein bemüht ist, den in Rede stehenden Sachverhalt rückhaltlos aufzuklären.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333